

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Sevilla: Auszug zur Reform des Europäischen Rates (21. und 22. Juni 2002)

Legende: Dieser Auszug aus den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Sevilla am 21. und 22. Juni 2002 zur Reform des Rates enthält den Anhang I mit Regeln für die Organisation der Beratungen des Europäischen Rates.

Quelle: Übermittlungsvermerk des Vorsitzes für die Delegationen. Betr.: Europäischer Rat (Sevilla) Tagung vom 21. und 22. Juni 2002. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 13463/02, POLGEN 52. Brüssel: Rat der Europäischen Union, 24.10.2002 (29.10.). 42 S. <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/02/st13/13463d2.pdf>.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_europaischen_rates_von_sevilla_auszug_zur_reform_des_europaischen_rates_21_und_22_juni_2002-de-c7e89e40-a89c-43f4-a221-225efdd2501a.html

Publication date: 14/08/2015

Europäischer Rat von Sevilla (21. und 22. Juni 2002) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

1. Der Europäische Rat ist am 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla zusammengetreten. Vor der Tagung fand im Anschluss an ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Pat Cox, ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Tagesordnungspunkte statt.

[...]

I. Die Zukunft der Union

Reform des Rates

3. Der Europäische Rat hat im Dezember 1999 in Helsinki, wo er eine Reihe von Empfehlungen angenommen hat, einen Reformprozess eingeleitet und diesen dann in Göteborg und in Barcelona fortgeführt, wo er die Berichte des Generalsekretärs/Hohen Vertreters zur Kenntnis genommen hat, die auf vier Hauptthemen gerichtet waren: den Europäischen Rat, den Rat "Allgemeine Angelegenheiten", den Vorsitz im Rat sowie die legislative Tätigkeit des Rates und die Transparenz.

4. Der Europäische Rat führte anhand eines in Sevilla vom Vorsitz vorgelegten, mit detaillierten Vorschlägen versehenen Syntheseberichts eingehende Beratungen zu diesem Themenkreis und stimmte einer Reihe konkreter, ohne Änderung der Verträge durchführbarer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Organisation und der Arbeitsweise des Europäischen Rates (siehe Anlage I) und des Rates (siehe Anlage II) zu. Diese Reform stellt eine erhebliche Änderung der gegenwärtigen Praxis im Hinblick auf eine Stärkung der Effizienz dieses Organs im Vorfeld einer beispiellosen Erhöhung der Anzahl der Mitgliedstaaten der Union dar.

5. Der Europäische Rat nahm darüber hinaus den Bericht des Vorsitzes zur gegenwärtigen Diskussion über den Vorsitz in der Union zur Kenntnis. Er stellte fest, dass allgemein die Bereitschaft besteht, die Frage eingehender zu erörtern, wobei auch nach einer Anpassung des gegenwärtigen Systems des halbjährlichen Vorsitzwechsels der Grundsatz der Gleichheit zwischen den Mitgliedstaaten auf jeden Fall weiterhin gewahrt sein muss. Der Europäische Rat bat demgemäß den künftigen dänischen Vorsitz, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die Überlegungen fortgesetzt werden und dem Europäischen Rat im Dezember 2002 ein erster Bericht vorgelegt wird.

6. Der Europäische Rat weist schließlich erneut darauf hin, welche Bedeutung er der effektiven Durchführung aller Leitlinien und Empfehlungen für Maßnahmen beimisst, die er auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki angenommen hat. Der Rat wird insbesondere aufgefordert, die Sprachenfrage im Hinblick auf eine erweiterte Union und die praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation zu prüfen, ohne die Grundprinzipien in Frage zu stellen. Hierzu sollte rechtzeitig ein Vorschlag unterbreitet und in jedem Falle dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Dezember 2002 ein erster Bericht vorgelegt werden.

7. Die neuen Regelungen nach Nummer 4 werden, sofern nichts anderes verfügt wird, während des kommenden Vorsitzes in Kraft treten. Die formellen Änderungen, die dazu in der Geschäftsordnung des Rates vorzunehmen sind, werden daher vor dem 31. Juli 2002 erlassen. Die praktische Anwendung all dieser Bestimmungen wird vom Europäischen Rat im Dezember 2003 bewertet.

[...]

Anhang I

Regeln für die Organisation der Beratungen des Europäischen Rates

Damit er seinen in Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union genannten Aufgaben, der Union die

erforderlichen Impulse zu geben und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen festzulegen, uneingeschränkt gerecht werden kann, hat der Europäische Rat folgende Regeln für die Vorbereitung und den Ablauf seiner Beratungen und für seine Schlussfolgerungen vereinbart:

Vorbereitung

1. Der Europäische Rat tritt grundsätzlich vier Mal pro Jahr zusammen, d. h. zwei Mal pro Halbjahr. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Europäische Rat zu einer außerordentlichen Tagung zusammentreten.
2. Die Tagungen des Europäischen Rates werden vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" vorbereitet, der die gesamten Vorbereitungsarbeiten koordiniert und die Tagesordnung für die jeweilige Tagung des Europäischen Rates aufstellt. Die Beiträge der anderen Ratsformationen zu den Beratungen des Europäischen Rates werden dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" spätestens zwei Wochen vor der Tagung des Europäischen Rates übermittelt.
3. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" stellt auf einer Tagung, die mindestens vier Wochen vor der Tagung des Europäischen Rates stattfindet, auf Vorschlag des Vorsitzes einen Entwurf für eine erläuterte Tagesordnung auf, in dem folgende Tagesordnungspunkte unterschieden werden:
 - Tagesordnungspunkte, die ohne Aussprache angenommen oder gebilligt werden sollen;
 - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache im Hinblick auf die Festlegung allgemeiner politischer Zielvorstellungen stattfinden soll;
 - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache im Hinblick auf eine Beschlussfassung nach Maßgabe der Nummer 9 stattfinden soll;
 - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache stattfinden soll, ohne dass sie in die Schlussfolgerungen eingehen.
4. Der Vorsitz verfasst für jeden der in Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich beschriebenen Tagesordnungspunkte einen Kurzvermerk, in dem die Problemstellung, die zu erörternden Fragen und die wichtigsten zur Auswahl stehenden Optionen zusammenfassend dargelegt sind.
5. Einen Tag vor der Tagung des Europäischen Rates tritt der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" zu einer letzten Vorbereitungstagung zusammen und beschließt die endgültige Tagesordnung. Danach kann nur noch mit Zustimmung aller Delegationen ein Tagesordnungspunkt hinzugefügt werden. Außer aus zwingendem und unvorhergesehenem Anlass z.B. im Zusammenhang mit dem internationalen Tagesgeschehen kann zwischen der letzten Vorbereitungstagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" und der Tagung des Europäischen Rates keine Rats- oder Ausschusstagung mehr abgehalten werden.

Ablauf

6. Die Beratungen des Europäischen Rates finden grundsätzlich an einem Tag statt, dem am Vortag eine entsprechend der derzeitigen Praxis auf die Staats- und Regierungschefs und den Präsidenten der Kommission beschränkte Zusammenkunft vorausgeht. Die Tagung des Europäischen Rates wird am darauf folgenden Tag bis zum späten Nachmittag fortgesetzt; vor dieser Sitzung findet ein Gedankenaustausch mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments statt. Falls dies aufgrund der Tagesordnung erforderlich ist, können besondere Vorkehrungen getroffen werden.
7. Treffen mit Vertretern von Drittstaaten oder Organisationen am Rande der Tagung des Europäischen Rates dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie dürfen den normalen Ablauf der Tagung des Europäischen Rates nicht beeinträchtigen und müssen zusammen mit dem vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" erstellten Entwurf der Tagesordnung gebilligt werden.
8. Der Vorsitz sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen. Zu diesem Zweck kann er alle

geeigneten Maßnahmen treffen, die der optimalen Nutzung der verfügbaren Zeit förderlich sein können; dies umfasst die Festlegung der Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Begrenzung der Redezeit oder die Festlegung der Reihenfolge der Redebeiträge.

9. Wird im Hinblick auf die Erweiterung und in Ausnahmefällen ein Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Tagung des Europäischen Rates gesetzt, so berät er über diesen Punkt; die aus den Beratungen hervorgehende politische Bestandsaufnahme der Positionen wird dem Rat unterbreitet, der daraus die geeigneten Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen gemäß den einschlägigen Vertragsbestimmungen zieht.

10. Die Delegationen erhalten laufend entsprechend dem Fortgang der Beratungen Zusammenfassungen der Ergebnisse und der wichtigsten Aspekte der Beratungen über jeden Tagesordnungspunkt. Die diesbezügliche Unterrichtung erfolgt in einer Art und Weise, die die Vertraulichkeit der Beratungen wahrt.

11. Jede Delegation verfügt über zwei Plätze im Saal. Die Gesamtgröße der Delegationen wird auf 20 Personen für jeden Mitgliedstaat und für die Kommission begrenzt; in dieser Zahl ist das technische Personal, das mit spezifischen sicherheitsrelevanten Aufgaben oder mit der logistischen Unterstützung betraut ist, nicht eingerechnet.

Schlussfolgerungen

12. Die möglichst kurz gefassten Schlussfolgerungen geben die vom Europäischen Rat festgelegten politischen Zielvorstellungen und die von ihm angenommenen Beschlüsse wieder; dabei wird der jeweilige Kontext kurz dargestellt und die Verfahrensschritte für das weitere Vorgehen werden angegeben.

13. Am Tag der Tagung des Europäischen Rates wird rechtzeitig vor Beginn der Beratungen ein Schema für Schlussfolgerungen verteilt. In diesem Schema wird klar unterschieden zwischen zuvor abgestimmten Textteilen, die im Prinzip nicht zur Debatte gestellt werden, und den Textteilen, über die der Europäische Rat beraten müsste, um in der Sitzung zu endgültigen Schlussfolgerungen zu gelangen.

[...]